

Unterschied zwischen den Begriffen „anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“

In der Praxis werden auf der Baustelle immer wieder die Begriffe „Anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ verwendet. Das es hier aber einen großen Unterschied der Begriffe gibt, ist dabei vielen nicht bekannt.

Wer kennt es nicht aus der täglichen Praxis, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherr und Handwerker über die Qualität der ausgeführten Arbeiten gestritten wird. Der Handwerker teilt dabei oft mit, dass er die Arbeiten nach dem „Stand der Technik“ ausgeführt hat.

Zwar sind für die qualitative Bewertung der Ausführung im ersten Schritt immer die vertraglich vereinbarten Leistungen zu bewerten, doch gerade bei pauschal vergebenen Leistungen wie z.B. beim Bau eines Einfamilienhauses werden die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht immer detailliert beschrieben. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausführungsqualität der Arbeiten ist dann oft nicht die Leistung nach dem „Stand der Technik“ sondern nach den „anerkannten Regeln der Technik“ zu beurteilen. Doch vielen Techniker bzw. Handwerkern ist der Unterschied zwischen den Begriffen „anerkannten Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ nicht bekannt.

Damit eine Ausführung den „anerkannten Regeln der Technik“ entspricht müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) Eine theoretische Regel ist vorhanden
- 2.) Die theoretische Regel wird von der Fachwelt als richtig anerkannt und

- 3.) Diese theoretische Regel hat sich in der Praxis bewährt.

Besonders ist dabei die dritte Voraussetzung entscheidend. Die in der Fachwelt anerkannte theoretische Regel muss von der Gesamtheit der Techniker bzw. Handwerkern anerkannt und in der Praxis mit Erfolg angewendet werden. Doch in der Praxis kommt es dabei oft vor, dass eine theoretische Regel durch den praktischen Kenntnisstand entweder bereits veraltet oder noch zu jung ist.

Oft werden bei der täglichen Arbeit DIN-Normen als „anerkannte Regeln der Technik“ zitiert. Doch DIN-Normen müssen grundsätzlich nicht die „anerkannten Regeln der Technik“ widerspiegeln. Aufgrund der technischen Entwicklung sind DIN-Normen immer wieder anzupassen. Sie können daher zu einem noch zu jung sein, so dass sie sich in der Praxis noch nicht bewährt haben oder aber auch können DIN-Normen veraltet sein und in der Praxis werden bereits andere bewährte Regeln angewendet. Dieses hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Vielzahl von Urteilen bestätigt.

DIN-Normen haben deshalb nur die Vermutung, dass es „anerkannte Regeln der Technik“ sind. Gemäß BGH-Urteil haben die DIN-Normen private technische

Empfehlungscharakter. Der Begriff „anerkannten Regeln der Technik“ geht über die DIN-Normen hinaus.

Natürlich muss die theoretische Regel nicht in DIN-Normen wiedergegeben werden, es können auch sonstige Vorschriften, Merkblätter usw. sein.

Da bei einer stringenten Anwendung der „anerkannten Regeln der Technik“ der notwendige Fortschritt der Technik auf den Baustellen aber verhindert wird, ist es auch zulässig und auch wünschenswert, dass sowohl neue Baustoffe als auch neue Bauarten eingesetzt werden. Bei diesen neuen Baustoffen bzw. Bauarten wird dann auch bei den Herstellern sehr gerne vom „Stand der Technik“ gesprochen. Der Begriff „Stand der Technik“ unterscheidet sich von den „anerkannten Regeln der Technik“ aber dadurch, dass nur zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- 1.) Eine theoretische Regel ist vorhanden
- 2.) Die theoretische Regel wird von der Fachwelt als richtig anerkannt

Gemäß dem Begriff „Stand der Technik“ hat sich die theoretische Regel in der Praxis noch nicht bewährt.

FAZIT

Für die Handwerker in der Praxis ist wichtig zu wissen, was die „anerkannten Regeln der Technik“ für sein Gewerk sind. Es kann von den „anerkannten Regeln der Technik“ abgewichen werden, wenn beide Parteien im Vertrag eine Abweichung vereinbaren. Besonders bei „Bauen im Bestand“ sind in der Praxis die „anerkannten Regeln der Technik“ nicht immer anwendbar. Doch hier sollte der Bauherr über die Abweichung informiert werden, damit es später nicht zu einer Meinungsverschiedenheit während der Ausführung auf der Baustelle kommt.

In der Praxis sollte der Handwerker immer den Bauherren über die anerkannten Regeln der Technik aufklären und hinweisen, wenn er aus seiner Sicht eine andere Ausführung nach dem „Stand der Technik“ anwendet.

Fachautor:

Dipl.-Ing. Horst Irmeler, MBA

Beratender Ingenieur,

Bauvorlageberechtigter Ingenieur

EU-zertifizierter Sachverständiger

gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 für Schäden an Gebäuden

Kontakt Daten: <http://www.aundi.com>

